



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 10. JULI 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 23. Dezember 2022

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

GEMEINDE WOHLLEN; RÜCKBAU MUNITIONSMAGAZIN

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 23. Dezember 2022 das Gesuch für den Rückbau eines Munitionsmagazins in der Gemeinde Wohlen zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Wohlen reichte ihre Stellungnahme am 10. Februar 2023 ein.
4. Der Kanton Aargau übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 27. März 2023.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 25. April 2023 ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 27. April 2023 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
7. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft eine ehemalige militärische Infrastruktur, die nicht im Hinblick auf eine zivile Nachnutzung rückgebaut wird, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.

Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Das Munitionsmagazin wird militärisch nicht mehr genutzt und kann auch keiner zivilen Nutzung zugeführt werden, weshalb es vollständig zurückgebaut und die Umgebung wieder Instand gestellt werden soll.

2. Stellungnahme der Gemeinde Wohlen

Die Gemeinde Wohlen stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 10. Februar 2023 zu und stellte zwei Anträge:

- (1) Es sei darauf zu achten, dass der ganze Bauschutt, der durch den Rückbau anfällt, gesetzeskonform entsorgt wird. Die ausführenden Personen seien zu sensibilisieren, so dass sämtliche Abfälle entsorgt und nicht im Wald liegengelassen werden.
- (2) Die Fläche sei entsprechend der kantonalen Empfehlungen, in Rücksprache mit dem zuständigen Revierförster, wieder mit standortheimischen Baumarten zu bestocken.

3. Stellungnahme des Kantons Aargau

Der Kanton Aargau formulierte in seiner Stellungnahme vom 27. März 2023 folgende Anträge:

- (3) Der geplante Baustellenzaun sei direkt auf der Waldgrenze zu erstellen.
- (4) Installationsplätze seien auf befestigten Plätzen zu errichten, andernfalls seien diese zu befestigen. Dazu sei unter trockenen Bedingungen ein 50 cm mächtiger Kieskörper (kein Recyclingmaterial) direkt auf den begrünten Boden zu schütten (allenfalls mit reissfestem Geotextil).
- (5) Arbeiten mit Boden seien nur möglich, wenn dieser genügend abgetrocknet ist, nämlich in der Regel in der Vegetationszeit. Nötigenfalls sei die Tragfähigkeit sowie die Strukturstabilität des Bodens mit Saugspannungsmessungen zu bestimmen.
- (6) Bei der Rekultivierung sei ein standorttypischer, fachgerechter Bodenaufbau mit einer Mächtigkeit von 50 bis 70 cm im gesetzten Zustand zu erstellen (20 cm Waldoberboden und 30 bis 50 cm Unterboden im gesetzten Zustand).

- (7) Ein Verdichten des eingebauten Bodenmaterials sei zu unterlassen.
- (8) Die Herkunft des zuzuführenden Ober- und Unterbodenmaterials sei der Abteilung für Umwelt frühzeitig mitzuteilen.

4. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 25. April 2023 folgende Anträge:

- (9) Die Gesuchstellerin habe sicherzustellen, dass die Hecken im Projektperimeter während den Bauarbeiten geschützt werden. Vom Bau beeinträchtigte Hecken und Feldgehölze seien wiederherzustellen. Ist ihre Wiederherstellung vor Ort nicht möglich, seien sie in der unmittelbaren Umgebung durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen.
- (10) Vor Baubeginn und in den ersten zwei Jahren nach dem Endzustand sei in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Kommen Neophyten vor, so seien Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen.
- (11) Antrag (3) des Kantons solle von der Genehmigungsbehörde aufgenommen werden.
- (12) Die Gesuchstellerin habe für die Umsetzung des Rückbaus und der Rekultivierung den kantonalen Forstdienst einzubeziehen.
- (13) Die Verwertungspflicht von Aushub- und Ausbruchmaterial sowie von Betonabbruch sei umzusetzen. Eine Ablagerung dieser Abfälle auf einer Deponie sei zu vermeiden.

5. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 27. April 2023 grundsätzlich mit den eingegangenen Anträgen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung und in der Ausführung zu berücksichtigen.

6. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Wald

Das Munitionsmagazin WE 3615/AA befindet sich gemäss dem aktuellen kantonalen Waldgrenzenplan nicht auf Waldareal, ist aber von diesem umgeben. Aus diesem Grund sind für den Rückbau weder eine Rodung noch eine Bewilligung für eine nachteilige Nutzung des Waldes erforderlich (Art. 5 und Art. 16 des Waldgesetzes, WaG; SR 921.0), was vom BAFU und dem Kanton in ihren jeweiligen Stellungnahmen bestätigt wird.

Zur Schonung des Waldareals beantragt der Kanton, dass der geplante Baustellenzaun direkt auf der Waldgrenze zu erstellen sei (3). Das BAFU stützt diesen Antrag in seiner Stellungnahme vom 25. April 2023 (11). In ihrer Stellungnahme vom 27. April 2023 schreibt die Gesuchstellerin, der Unternehmer werde entsprechend informiert und die Vorgabe werde umgesetzt.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge (3) und (11) als sachgerecht. Sie werden gutgeheissen und eine Auflage in die Verfügung übernommen.

Das BAFU beantragt, die Gesuchstellerin habe für die Umsetzung des Rückbaus und die Rekultivierung den kantonalen Forstdienst einzubeziehen (12). Die Gemeinde fordert, die freigeordnete Fläche sei in Rücksprache mit dem zuständigen Revierförster mit standortheimischen Baumarten zu bestocken (2).

Das Projekt sieht vor, dass die Fläche nach dem Rückbau des Munitionsmagazins als Reservefläche für potenzielle Ersatzaufforstungen erhalten bleibt und dementsprechend in Rücksprache mit dem zuständigen Revierförster wieder mit standortheimischen Baumarten bestockt werden soll. Antrag (2) der Gemeinde ist somit bereits im Projekt vorgesehen (Bauprojekt Ziff. 9.3), weshalb dieser als gegenstandslos abgeschrieben werden kann.

Zum Antrag des BAFU führt die Gesuchstellerin aus, der Forstdienst sei bereits im Projekt integriert. Um den Einbezug des kantonalen Forstdiensts auch bei der Umsetzung sicherzustellen, erachtet es die Genehmigungsbehörde als sinnvoll, Antrag (12) gutzuheissen und eine Auflage in die Verfügung aufzunehmen.

b. Boden

Nach Art. 6 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) muss, wer Anlagen erstellt, den Boden bewirtschaftet oder anders beansprucht, unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden.

Der Kanton hat in seiner Stellungnahme vom 27. März 2023 mehrere Anträge zum Boden formuliert. Die Installationsplätze seien auf befestigten Plätzen zu errichten oder sonst durch einen 50 cm mächtigen Kieskörper zu befestigen (4). Arbeiten mit Boden seien nur möglich, wenn dieser genügend abgetrocknet ist. Nötigenfalls seien die Tragfähigkeit und die Strukturstabilität des Bodens mit Saugspannungsmessungen zu bestimmen (5). Bei der Rekultivierung sei ein standorttypischer, fachgerechter Bodenaufbau zu erstellen (6). Das Verdichten des eingebauten Bodenmaterials sei zu unterlassen (7). Die Herkunft des zuzuführenden Ober- und Unterbodenmaterials sei der kantonalen Abteilung für Umwelt frühzeitig zu melden (8).

Die Genehmigungsbehörde erachtet diese Anträge als sachgerecht. Sie decken sich zwar teilweise mit den rechtlichen Bestimmungen, werden aber dennoch gutgeheissen und vorsorglich als Auflagen in die Verfügung aufgenommen.

Zur Neophytenbekämpfung fordert das BAFU, dass vor Baubeginn und in den ersten zwei Jahren nach dem Endzustand die Kontrolle des Aufkommens von invasiven Neophyten durchgeführt wird. Falls Neophyten vorkommen, sollen Massnahmen zu deren Beseitigung getroffen werden (10). Die Gesuchstellerin hat erklärt, dass der Antrag umgesetzt werden kann. Sie hat präzisiert, dass die Kontrolle von einem Schadstoffexperten durchgeführt wird.

Die Genehmigungsbehörde erachtet den Antrag als sinnvoll und verhältnismässig. Um eine nachhaltige Neophytenbekämpfung zu sichern, wird er gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in der Verfügung aufgenommen.

c. Abfälle

Abgetragener Ober- und Unterboden ist nach Art. 18 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) möglichst vollständig zu verwerten, wenn er sich aufgrund seiner Eigenschaften für die vorgesehene Verwertung eignet, die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 der VBBo einhält und weder Fremdstoffe noch invasive gebietsfremde Organismen enthält.

Die Gemeinde beantragt, es sei auf eine gesetzkonforme Entsorgung des Bauschutts, der durch den Rückbau anfällt, zu achten. Es habe eine Sensibilisierung der ausführenden Personen stattzufinden, so dass sämtliche Abfälle entsorgt und nicht im Wald liegengelassen werden (1).

Das BAFU hat in seiner Stellungnahme vom 25. April 2023 die Umsetzung der Verwertungspflicht von Aushub- und Ausbruchmaterial sowie von Betonabbruch beantragt. Eine Ablagerung dieser Abfälle auf einer Deponie – wie dies im Bericht der Gesuchstellerin angegeben werde – sei zu vermeiden (13). Das BAFU führt hierzu aus, die Informationen in den Berichten seien vollständig und entsprächen grundsätzlich den Vorgaben von Art. 16 VVEA. Die Entsorgungen seien korrekt. Bezüglich der Verwertungspflicht von Aushub- und Ausbruchmaterial sowie Betonabbruch verlangten Art. 19 und 20 VVEA eine möglichst vollständige Verwertung. Im Entsorgungskonzept vom 29. November 2022 schreibt die Gesuchstellerin zum Punkt Betonabbruch: «Als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen oder als Baustoff auf Deponien zu verwerten. Falls keine Verwertung möglich: Ablagerung auf Deponie Typ B.»

Die Genehmigungsbehörde geht mit dem BAFU einig, dass die VVEA eine möglichst vollständige Verwertung fordert. Allerdings erachtet die Genehmigungsbehörde die Angaben der Gesuchstellerin im Entsorgungskonzept für rechtskonform. Die Gesuchstellerin sieht eine Ablagerung auf einer Deponie nur dann vor, wenn keine Verwertung möglich ist. Im Umkehrschluss ist somit eine möglichst vollständige Verwertung im Projekt vorgesehen. Antrag (13) des BAFU ist damit ausreichend berücksichtigt und kann als gegenstandslos abgeschrieben werden.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 14. Dezember 2022, in Sachen

Gemeinde Wohlen; Rückbau Munitionsmagazin

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojekt und Kostenvoranschlag, Wohlen, Rückbau Munitionsmagazin WE 3615/AA vom 22. Dezember 2022 (unterzeichnet 23. Dezember 2022)
- Kostenvoranschlag, Wohlen, Rückbau Munitionsmagazin WE 3615/AA vom 29. November 2022
- Entsorgungskonzept vom 29. November 2022
- Bauschadstoffuntersuchung pegeol ag vom 04. April 2022

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Wohlen spätestens 1 Monat vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Wald

- d. Der geplante Baustellenzaun ist gestützt auf den kantonalen Waldgrenzplan direkt auf der Waldgrenze zu erstellen.
- e. Der kantonale Forstdienst ist für die Umsetzung des Rückbaus einzubeziehen.
- f. Bei der Rekultivierung ist ein standorttypischer, fachgerechter Bodenaufbau mit einer Mächtigkeit von 50 bis 70 cm im gesetzten Zustand zu erstellen (20 cm Waldoberboden und 30 bis 50 cm Unterboden im gesetzten Zustand).

Boden

- g. Installationsplätze müssen auf befestigten Plätzen errichtet werden, andernfalls sind diese zu befestigen. Unter trockenen Bedingungen ist ein 50 cm mächtiger Kieskörper (kein Recyclingmaterial) direkt auf den begrünten Boden zu schütten (allenfalls mit reissfestem Geotextil).
- h. Arbeiten mit Boden sind nur möglich, wenn dieser genügend abgetrocknet ist, nämlich in der Regel in der Vegetationszeit. Nötigenfalls sind die Tragfähigkeit und die Strukturstabilität des Bodens mit Saugspannungsmessungen zu bestimmen.
- i. Ein Verdichten des eingebauten Bodenmaterials ist zu unterlassen.
- j. Die Herkunft des zuzuführenden Ober- und Unterbodenmaterials ist der kantonalen Abteilung für Umwelt frühzeitig mitzuteilen.
- k. Vor Baubeginn und in den ersten zwei Jahren nach dem Endzustand ist in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Beim Vorkommen von Neophyten sind Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen.

Antrag (1) der Gemeinde fordert eine gesetzeskonforme Entsorgung. Eine gesetzeskonforme Umsetzung des Projekts durch die Gesuchstellerin wird vorausgesetzt. Antrag (1) wird daher als gegenstandslos abgeschrieben.

d. Natur und Landschaft

Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, NHG; SR 451). Hecken und Feldgehölze, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen, sind besonders zu schützen (Art. 18 Abs. 1 bis NHG). Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

In seiner Stellungnahme vom 25. April 2023 fordert das BAFU für die Bauphase den Schutz der Hecken, die sich im Projektperimeter befinden. Sollten Beeinträchtigungen wegen den Bauarbeiten auftreten, muss die Gesuchstellerin für ihre Wiederherstellung sorgen. Falls die Wiederherstellung vor Ort nicht möglich ist, ist Ersatz in der unmittelbaren Umgebung durch standortgerechte und einheimische Arten anzuordnen (9).

Gemäss der Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 27. April 2023 kann dieser Antrag umgesetzt werden. Beim Antrag handelt es sich grundsätzlich um eine Wiederholung der Vorgaben des NHG. Die gesetzeskonforme Umsetzung des Vorhabens durch die Gesuchstellerin wird von der Genehmigungsbehörde vorausgesetzt und muss in der Regel nicht mit Auflagen sichergestellt werden. Vorliegend wird Antrag (9) des BAFU ausnahmsweise im Sinne der Vorsorge gutgeheissen und zur Sicherstellung in die Verfügung übernommen.

e. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt mehr als 300 m, weshalb gemäss der Richtlinie für die Bauarbeiten keine Massnahmen notwendig sind.

f. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Einwände zum Thema Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist vorliegend korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

Natur und Landschaft

1. Die Gesuchstellerin stellt sicher, dass die Hecken im Projektperimeter während den Bauarbeiten geschützt werden. Vom Bau beeinträchtigte Hecken und Feldgehölze sind wiederherzustellen. Ist der Schutz oder die Wiederherstellung der vom Bau beeinträchtigte Hecken und Feldgehölze vor Ort nicht möglich, müssen diese in der unmittelbaren Umgebung durch standortgerechte und einheimische Arten ersetzt werden.

3. *Anträge der Gemeinde Wohlen*

Die Anträge der Gemeinde Wohlen werden als gegenstandslos abgeschrieben.

4. *Anträge des Kantons Aargau*

Die Anträge des Kantons werden gutgeheissen.

5. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird nach Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30 (Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (R)
- Gemeinde Wohlen, Planung, Bau und Umwelt, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft, 3003 Bern
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)